



Testkonzept der Hohensteinschule Gingen an der Fils

Stand: 14. April 2021

Ab wann finden die Corona-Schnelltests für Schüler*innen und das Schulpersonal statt?

Ab dem 19.04.2021 gilt eine verbindliche Testpflicht für Schulgemeinschaften in Landkreisen unabhängig von den Inzidenzwerten.

Die Notbetreuung findet ab dem 19.04 weiterhin statt, daher müssen sich diese Kinder definitiv vor der Teilnahme testen. Sobald klar ist, wann der Präsenzunterricht weitergeführt wird, starten alle anderen Schülerinnen und Schüler ebenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt mit dem Testen.

Ist die Testung verpflichtend?

Ja, die zweimalige Durchführung eines Schnelltests pro Woche ist verpflichtend. Maßgeblich hierfür ist die Corona-Verordnung BW, welche in den kommenden Tagen entsprechend angepasst wird.

Wer muss sich testen lassen?

Jedes Kind, das den Präsenzunterricht oder die Notbetreuung besucht. Zudem alle Lehrerinnen, Schulsozialarbeiter, Sekretariat und Hausmeister sowie sonstiges Schulpersonal (z.B. Ehrenamtliche).

Wie wird getestet?

An Grundschulen kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben. Es handelt sich bei den Schnelltests um sogenannte Coronavirus-Antigentests. Diese werden auch als Selbsttests oder Laientests bezeichnet. Es ist vorgesehen, dass jedes Schulkind zwei Mal pro Woche (montags und donnerstags) zuhause unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten einen Schnelltest durchführt.

Beim Testen wird ein Wattestäbchen einmal im linken und einmal im rechten Nasenloch an den Nasenwänden gerieben. Dabei geht man maximal ca. 2cm tief in die Nase. Die Probe wird anschließend in ein kleines Röhrchen mit einer Lösung getaucht und ein paar Mal ausgedrückt. Die Lösung träufelt man auf eine Testkarte, die nach ca. 15 Minuten das Testergebnis anzeigt.

Es handelt sich bei den Selbsttests nicht um einen tiefen Nasen-/ Rachenabstrich. Diese Tests werden von den Testpersonen häufig als unangenehm empfunden. Die Selbsttests hingegen sind einfacher in der Anwendung und weder unangenehm noch schmerzhaft. Es gibt sie zwischenzeitlich auch im Einzelhandel für den Privatgebrauch zu kaufen. Für die Durchführung benötigt man keine medizinischen Vorkenntnisse.

Wie oft wird getestet?

Es wird zwei Mal pro Woche getestet.

Müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Testung geben?

Ja, es muss einmalig eine schriftliche Einverständniserklärung gegenüber der Schule gegeben werden. Hierfür gibt es einen Vordruck.

Sind die Tests kostenlos?

Ja, die Schnelltests werden allen Familien und dem Personal kostenfrei zur Verfügung gestellt. Finanziert werden die Tests hauptsächlich durch das Land BW.

Kann ich auch auf andere Weise eine Testung nachweisen?

Es kann auch durch Vorlage der Test-Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests ein Nachweis erbracht werden. Allerdings muss die Vorlage der Bescheinigung am Tag des Testangebots der Schule (Mo + Do) erfolgen und die zugrundeliegende Testung darf nicht älter als 48h sein.

Was passiert bei einem positiven Ergebnis?

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für Schulpersonal gilt ebenfalls die Pflicht zum PCR-Test bei positivem Schnelltestergebnis. Für den PCR-Test wenden sich die betroffenen Personen bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt. Das positiv getestete Kind bzw. die Person selbst muss bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses zuhause bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Wie werden die Tests zur Verfügung gestellt?

Jede Familie erhält pro Kind und pro Woche zwei Schnelltests. Diese werden entweder direkt im Unterricht ausgegeben oder im Falle von Fernlernen mit der Materialausgabe verteilt. Das Schulpersonal erhält ebenfalls pro Woche jeweils zwei Tests.

Wie wird kontrolliert, ob getestet wurde?

Allen Familien erhalten eine „Bescheinigung zur Selbsttestung“. Dabei handelt es sich um eine Tabelle, in welche das Datum des durchgeführten Schnelltests eingetragen werden muss. Zudem müssen die Erziehungsberechtigten auf dem Formular für jeden durchgeführten Test unterschreiben. Damit wird erklärt, dass die Tabelle wahrheitsgemäß ausgefüllt ist und die Testungen tatsächlich stattgefunden haben.

Getestet wird jeweils Montag- und Donnerstagmorgen zuhause vor dem Unterricht. Die Kinder müssen an diesen beiden Tagen die von den Eltern unterzeichnete Bescheinigung zur Selbsttestung zur Schule mitbringen und vorzeigen. Nur wenn die Bescheinigung mitgebracht

wird und ersichtlich ist, dass das Kind am entsprechenden Tag negativ getestet wurde, darf das Kind am Unterricht bzw. der Notbetreuung teilnehmen. Die Testungen des Schulpersonals werden ebenfalls geprüft und sind Voraussetzung für die Teilnahme am schulischen Leben.

Die Schule erfasst und dokumentiert die durchgeführten Testungen zahlenmäßig, was für die Abrechnung mit dem Land BW relevant ist.

Was passiert, wenn mein Kind keine Bescheinigung zur Selbsttestung mitbringt?

Bringt ein Kind Montag- oder Donnerstagsmorgens keine unterzeichnete Bescheinigung zur Selbsttestung mit, darf es nicht am Unterricht oder der Notbetreuung teilnehmen. Diese Kinder dürfen die Klassen- bzw. Betreuungsräume nicht betreten. Die Erziehungsberechtigten des Kindes werden telefonisch informiert und gebeten, das Kind unverzüglich von der Schule abzuholen. In der Zeit bis zur Abholung wird das betroffene Kind in einem separaten Raum beaufsichtigt.

Für Personal ohne Testnachweis besteht Betretungsverbot für das Schulgebäude.

Wo finde ich weiterführende Informationen zu den Schnelltests?

Es gibt zwischenzeitlich diverse informative Erklärvideos, in denen gezeigt wird, wie man einen Schnelltest an sich selbst (oder an Dritten) durchführen kann. Beispielsweise

- Stadt Stuttgart: <https://www.youtube.com/watch?v=gFmlA-EybCs>
- Stadt Ulm: <https://www.youtube.com/watch?v=VyCYwy47wt4>
- Homepage KM: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona>
- Augsburger Puppenkiste: <https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0>

Außerdem kann man sich über die FAQs auf der Website des Sozialministeriums Baden-Württemberg informieren („Antworten auf häufige Fragen zu Selbsttests und Schnelltests“).


Tanja Gröner-Kühn
Schulleitung


Linda Schmolz
Ordnungsamt